

Die Österreichische Tierärztekammer dankt für die Übermittlung des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über den **Transport von Tieren** und damit zusammenhängenden Vorgängen erlassen wird und das Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (**Tierschutzgesetz-TSchG**) geändert werden soll, und nimmt dazu Stellung wie folgt:

Das zu begutachtende Tiertransportgesetz 2007 (TTG 2007) enthält im Wesentlichen die Bestimmungen der EG-Verordnung Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport.

Diese Verordnung regelt den Transport lebender Wirbeltiere, sodass auch im § 1 Abs. 1 des zu begutachtenden TTG der Schutz von lebenden Wirbeltieren angeführt werden soll. Die in den Erläuterungen zu § 1 angesprochenen Erleichterungen bei Transporten durch Landwirte dürfen nicht zu Erschwernissen für die transportierten Tiere führen. So wäre beispielsweise auszuschließen, dass Tiere in Transportfahrzeugen ohne Dächer, bei denen die Tiere der Witterung schutzlos ausgeliefert sind, transportiert werden.

§ 1 Abs.2, Zi.2 müsste heißen,auch der Transport von denjenigen Tieren, die gemäß.....ausgenommen sind.

Im § 4 Abs. 2 müsste eingefügt werden, der Bundesminister für Gesundheit, Familie und Jugend hat auch im Hinblick auf Artikel 16zu erlassen

In § 4 Abs. 3 müsste geregelt sein, ob die dort namhaft gemachten Personen berechtigt sind zwecks Kontrolle den rollenden Verkehr mit Tieren aufzuhalten. Weiterhin ist nicht klar, wer in fachlicher Hinsicht die jeweils zuständige Behörde darstellt. Untersteht somit der Grenztierarzt oder der Amtstierarzt den jeweiligen Verkehrsabteilungen oder der Veterinärbehörde.

Dem § 4 Abs. 4 Zi. 1 müsste angefügt werden, im Umfang des Abs. 3, Zi.1, 2 und 7, sowie bei Kontrollen von Transportmitteln an der Vollziehung..... Damit wäre sichergestellt, dass zumindest bei groben Verstößen nach dem Tiertransportgesetz auch die Transportmittel von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes mitkontrolliert werden können.

Im Übrigen sollte die Zahl der Tiertransportinspektoren abhängig vom Verkehrsaufkommen sowie der Größe des jeweiligen Bundeslandes durch Verordnung des Bundesministeriums festgelegt werden, um die nach Auffassung der Kammer unzureichende Kontrolldichte zu erhöhen.

§ 5 Abs. 2, Zi. 3 müsste heißen.....und Einsichtnahme in die für die Kontrolle maßgeblichen Unterlagen zu ermöglichen.

Zum § 9 müsste nach Verordnung EG Nr. 1255/97 bzw. EG Nr. 1/2005 die entsprechende Einrichtung konkretisiert werden. Die Notversorgungsstellen sind dort als Kontrollstellen definiert und sind das solche Orte, an denen Tiere mindestens 12 Stunden oder länger ruhen können. Es müsse auch definiert werden, in welchen räumlichen Abständen und welcher Landeshauptmann derartige Notversorgungsstellen einrichten muss. Der Ausdruck "in Notfällen so schnell wie möglich" würde implizieren, dass zumindest binnen einer Stunde eine geeignete Einrichtung aufgesucht werden könne, andernfalls müsse es möglich sein, bei entsprechenden Übertretungen an Stelle von Notversorgungsstellen den nächstgelegenen Schlachthof anfahren zu dürfen, bei dem zumindest Schlachttiere so rasch als möglich geschlachtet werden können.

Im § 11 Abs. 2 müsste angefügt werden..... sowie nach Bedarf ein Vertreter der Veterinärbehörde beizuziehen.

Im § 15 Abs. 1 Zi. 2 müsste konkretisiert werden, wer den Verdacht auf eine Tierseuche ausschließt, zumal dieser Paragraph nach § 20 Abs. 2 Zi. 2 mit Strafen bis zu €4.360,- belegt ist.

Im § 15 Abs. 3 müsste eingefügt werden.....die mittelsSchiff oder Luftfahrzeug, sowie mit Fahrzeugen bei Transporten nach § 19 befördert werden, sind vor der Verladung

Im § 15 ist auch nicht berücksichtigt, wer einen allfälligen Rücktransport bei Seuchenverdacht anordnet, die Kosten trägt und ob ein Querverweis zur Einfuhr- und Binnenmarktverordnung (EBVO) notwendig wäre.

Im § 18 Abs. 2 könnte auch für Abs. 1 bei geeigneten Transportfahrzeugen von vornherein für Schlachttiere eine Transportdauer von 9 Stunden angegeben werden. Damit wäre gewährleistet – was allerdings nicht erwünscht sein kann, daß Tiere zur Schlachtung zu jedem Punkt des gesamten Bundesgebietes transportiert werden können.

Zu den Strafbestimmungen im § 20 wäre zu erwähnen, dass die Strafen doch relativ hoch angesetzt sind, sodass auch für "kleinere Vergehen" bereits Strafen im Ausmaß von mindestens €1.450,- zu begleichen sind. Im Sinne der Verhältnismäßigkeit müssten aus nicht rechtskundiger Sicht die Strafen im § 20 Abs. 1 der Höhe nach doch in mehrere Beträge aufgesplittet werden.

Im § 24 Abs. 5 müsste eingefügt werden..... §4a des Tiertransportgesetzes StraÙe.....sowie behördliche Bestätigungen nach § 7 Tiertransportgesetz StraÙe und § 4 Tiertransportausbildungsverordnung Bundesgesetzblatt 1995/427 und der geänderten TiertransportausbildungsVO 2007 (83.VO vom 3.4.2007).....unter Berücksichtigung der in §12 genannten Voraussetzungen umzuschreiben.

Die Stellungnahme wird elektronisch an das Präsidium des Nationalrates und 25 Ausfertigungen postalisch übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i.A.

Dr. Richard ELHENICKÝ

Österreichische Tierärztekammer

Biberstraße 22/4, 1010 Wien

Tel.: +43/1/512 17 66

FAX:+43/1/512 14 70

oe@tieraerztekammer.at

dr.elhenicky@tieraerztekammer.at

www.tieraerztekammer.at